

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 24/07 B

L 5 VG 2/02 (LSG für das Saarland)
S 8 VG 991/00 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Saarland,
vertreten durch das Landesamt für Soziales,
Gesundheit und Verbraucherschutz,
Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts für das Saarland vom 4. September 2007 wird als un-
zulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren Pro-
zesskostenhilfe unter Beordnung seiner prozessbevollmächtigten Rechtsan-
wältin Dr. A. , S. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Durch Urteil vom 4.9.2007 hat das Landessozialgericht für das Saarland (LSG) die Auffassung des Beklagten und des Sozialgerichts bestätigt, dass der Kläger keinen Anspruch auf Feststellung von Schädigungsfolgen und auf Versorgungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz iVm dem Bundesversorgungsgesetz habe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und die Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seiner Prozessbevollmächtigten beantragt. Er macht das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die behaupteten Verfahrensmängel nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden sind (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3, § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*). Dabei hat die Prozessbevollmächtigte des Klägers insbesondere unberücksichtigt gelassen, dass - im Hinblick auf den vor dem BSG geltenden Vertretungszwang (§ 166 SGG) - eine Verweisung auf den Schriftsatz des Klägers selbst nicht ausreicht (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 44*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG, ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht, auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der angegriffenen Entscheidung besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*).
- 5 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe fehlerhafte oder sonst wie ungeeignete ärztliche Gutachten berücksichtigt, wendet er sich im Kern gegen die richterliche Beweiswürdigung. Damit kann er schon deshalb keine Revisionszulassung erreichen, weil ein hierbei relevanter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 6 Mit seiner Rüge, das LSG habe die behandelnden Ärzte entgegen seinem Antrag nicht in der mündlichen Verhandlung gehört, möchte der Kläger offenbar geltend machen, das LSG sei verpflichtet gewesen, das Erscheinen der betreffenden Ärzte anzuordnen, damit diese ihre Befundberichte erläuterten (*vgl § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 411 Abs 3 ZPO*). Dazu fehlt es jedoch an der erforderlichen Bezeichnung erläuterungsbedürftiger Punkte (*vgl BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1 S 4 f*). Entsprechend verhält es sich, sofern der Kläger sich damit auf sein Recht gemäß § 116 Satz 2 SGG, § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 ZPO



berufen will, einem Sachverständigen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, die er zur Aufklärung der Sache für dienlich erachtet (*vgl BSG, aaO*).

- 7 Im Übrigen ist es nicht Gegenstand einer zulässigen Nichtzulassungsbeschwerde, ob das LSG richtig entschieden hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 8 Da die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers keinen Erfolg hat, steht ihm auch keine Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seiner Prozessbevollmächtigten zu (*vgl § 73a SGG iVm §§ 114, 121 ZPO*).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

